Rechtsberatungskanzlei*
LÖCHNER-GRAU
*Rechtsberatung auf dem Gebiet der Pflegeversicherung

Löchner-Grau, Trailhof 12, 71549 Auenwald

KVJS
Frau Dnnecker

Waltraud Löchner-Grau
Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)
Rentenberaterin
Fachgebiet gesetzliche Pflegeversicherung (SGB XI)
Gesetzliche Betreuerin
zugelassen am Landessozialgericht Baden-Württemberg

Gerichtsstand:
Amtsgericht Backnang

Thesen zur AG 2 -- Einwilligungsvorbehalt und Selbstbestimmung --

KD-Nr. / Ihr Zeichen

Datum
26. April 2007

Sehr geehrte Frau Dannecker,

Die Thesen der AG 2 lauten:

These 1
- Der Einwilligungsvorbehalt dient nicht dazu den willen der betreuten Person zu brechen.
- Der Einwilligungsvorbehalt wirt nur im bereich der Rechtsgeschäfte

These 2
- Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ist nur für die bereiche möglich, in denen der Betroffene keinen freien willen hat.
- Der unfreie – natürliche Wille kann auch für die Betreuerentscheidung bindend sein.

These 3
- Der erfüllbare, nachvollziehbare Wunsch des betreuten hat Vorrang vor objektiven Wohlkriterien.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Löchner-Grau

Waltraud Löchner-Grau
Dipl. Sozialarbeiterin (FH)
Trailhof 12
71549 Auenwald

Tel. 0 71 92/90 08 85
Fax 0 71 92/90 08 86
www.loechner-grau.de
info@locchner-grau.de

Mitglied im:
Bundesverband der Rentenberater e.V.

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
BdB e.V.

Einwilligungsvorbehalt und Selbstbestimmung

Die Entscheidungen eines Betreuers für seinen Betreuten sind, unabhängig der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, nach den Regelungen des § 1901 BGB zu treffen. Ich möchte dies an Hand eines Beispielfalles entwickeln und schematisch darstellen.

Beispielsfall:

Ein Betreuter, der je nach Gesundheitszustand zeitweise geschäftsunfähig ist, neigt in manischen Phasen seiner Erkrankung zum Kauf von unterschiedlichen technischen Geräten. Er ist zwar nicht reich, aber ausreichend vermögend, um sich Geräte bis zu 1000 € leisten zu können. Die Betreuung umfasst auch die Vermögenssorge, für die zusätzlich Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Er erscheint mit einem Kaufvertrag über ein Fernsehgerät im wert von 1000 € beim Betreuer und bittet um Einwilligung in den Kauf, da sein altes Gerät nicht mehr funktionsfähig ist und außerdem das neue viel schöner und ein besseres Bild hat.

Abwandlung: Das alte Gerät ist nicht kaputt, sondern er will 2 neue Fernseher neben das alte Gerät stellen, um mehrere Programme gleichzeitig sehen zu können.

Wie ist vorzugehen:

Der Maßstab des Betreuerhandelns ergibt sich aus § 1901 BGB. Nach Abs.2 Satz 1 des § 1901 BGB hat de Betreuer so zu entscheiden, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht. Dies wäre ein eher objektiver Maßstab. Wohl heißt aber nach Absatz 2 Satz 2 auch, dass der Betreute nach seinen eigenen Wünschen leben soll. Nach Absatz 3 Satz 1 des § 1901 BGB ist der Betreuer noch weitergehend an die Wünsche des Betreuten gebunden, es sei denn, diese würden seinem Wohl zu wieder laufen. Es hat den Anschein, als könnte der Gesetzgeber sich nicht entscheiden, ob nun Wohl oder Wunsch das entscheidende Kriterium sein soll.

Entscheidend ist § 1901 Abs.3 Satz 1 BGB. Danach ist der Betreuer zunächst an die Wünsche des Betreuten, auch wenn sie schon weit in der Vergangenheit, also z.B. in einer Betreuungsverfügung geäußert wurden, gebunden. Der Begriff des Wunsches ist weit zu fassen. Dazu gehören auch Äußerungen, die eigentlich unvernünftig sind, z.B. jeden Tag in Honigmilch zu baden oder zwei Mal in der Woche einen Vollrausch zu haben. Zunächst sind diese Wünsche verbindlich. Dies gilt auch für den

in unserem Beispielsfall/Abwandlung geäußerten Wunsch des Betreuten, 2 Fernseher gleichzeitig laufen zu lassen. Zwar ist dieser Wunsch an sich wenig vernünftig, aber es ist ein Wunsch im Sinn des § 1901 Abs.3 Satz 1 BGB. Als Korrektiv hat der Gesetzgeber das Wohl entgegen gestellt. Hierbei handelt es sich um einen objektiven Maßstab, der alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen soll. Zwar ist der Begriff des Wohls nicht im Gesetz definiert und nach § 1901 Abs.2 Satz 2 BGB gehören auch, aber eben nur auch, die Wünsche dazu. Für den Wohlbegriff des Absatz 3 ist daher ein objektiver Ansatzpunkt zu wählen, das heißt, hier ist ein Maßstab zu wählen, der Schaden vom Betreuten, der bei Durchführung der Wünsche eintreten könnte und nicht behebbar ist, abwendet.

Wie ist nun vorzugehen:

Zunächst hat der Betreuer den objektiven Sachverhalt zu ermitteln. Dabei ist hier auch zu prüfen, ob der Fernseher tatsächlich kaputt ist, aber auch der Komfort des neuen Gerätes. Weiter ist die Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Sodann ist durch Gespräch mit dem Betreuten, sein Wille/Wunsch zu ermitteln. Dabei mag auch eine Rolle spielen, ob zwar die Reparatur des Geräts möglich ist, jedoch der Betreute mehr Luxus wünscht. Für die Abwandlung geht es um die Beweggründe, um überprüfen zu können, ob die Wünsche nachvollziehbar und vernünftig sind.

Die so ermittelten Wünsche sind abzuwägen Die Abwägung hat so zu erfolgen, dass zu überprüfen ist, inwieweit sich der Zustand durch die Einwilligung ändert, wo dabei die Vor- und Nachteile zu sehen sind. Dabei ist zum Beispiel der Wunsch nach einem gewissen Luxus bei einem neuen Gerät durchaus nachvollziehbar ist, falls Finanzierbarkeit gegeben ist. Dann ist auch die Einwilligung zu erteilen.

Das gleichzeitige Anschauen mehrerer Programme ist sicherlich unvernünftig, möglicherweise sogar gesundheitsschädlich, sodass hier keine Einwilligung zu erteilen ist.

Deutlicher wird die Abwägung bei medizinischen Fragen. Lehnt zum Beispiel ein Betreuter eine OP eines Oberschenkelhalsbruches aus Angst ab, was zur Folge hätte, dass er zum völligen Pflegefall würde, er aber mit OP gute Chancen hat , wieder gehen zu können, Zeigt der Vergleich zwischen den beiden Szenarien eindeutig, was hier vernünftig ist und was nicht.

Rechtlich ist noch darauf hinzuweisen, dass für den Fall des Vorhandenseins eines Einwilligungsvorbehalts auch bei Geschäftsfähigkeit die Einwilligung erteilt werden muss, da die Willenserklärung des Betreuten ohne Einwilligung des Betreuers nicht wirksam ist. Ohne Einwilligungsvorbehalt ist dies nicht so. Hier kann der Betreute den Vertrag selbst abschließen, da die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit hat.

von: Michael Lehmann

Prüfungsschema
Betreuerentscheidung
Bei bereits angeordnetem Einwilligungsvorbehalt

Ermittlung Sachverhalt für Entscheidung , z.B. durch Rückfrage bei Fernsehgeschäft

↓

Ermittlung Wunsch/Willen des Betreuten durch Gespräch mit ihm, falls nicht möglich durch Gespräch mit Angehörigen oder Freunden/Bekannten

↙ ↘

Falls Wunsch/Willen vernünftig oder rational nachvollziehbar und finanzierbar

↓

Wunsch/Willen bindend und daher entsprechende Entscheidung gem. § 1901 III S.BGB

↓

Einwilligung muss erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Betreute geschäftsfähig ist, da Einwilligungsvorbehalt grundsätzlich wirkt

Falls kein Wunsch/Willen zu ermitteln oder unvernünftig oder nicht erfüllbar

↓

Entscheidung nach objektiven Kriterien= Wohl

↓

Falls ja, ist Einwilligung zu erteilen

↓

Falls nein, wird Einwilligung nicht erteilt. Der Vertrag bleibt damit unwirksam.